

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/07 BH

L 3 AS 14/06 (Sächsisches LSG)
S 22 AS 675/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Stadt Plauen,
Neundorfer Straße 70-72, 08523 Plauen,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalt zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt höheres Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), weil er die Regelleistung des § 20 Abs 2 SGB II für verfassungswidrig (zu niedrig) hält.
- 2 Das Sozialgericht Chemnitz (Urteil vom 1. Februar 2006) und das Sächsische Landessozialgericht <LSG> (Urteil vom 5. Juli 2007) haben entschieden, dass die Höhe der Regelleistung im SGB II verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.
- 3 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde. Er beruft sich insbesondere auf die beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1840/07) betreffend die Höhe der Regelleistung im SGB II. Zugleich regt er das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss des Rechtsstreits vor dem BVerfG an.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff). Der erkennende Senat (Urteil vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 62/06 R) und der 11b. Senat des Bundessozialgerichts (Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 3) haben beide entschieden, dass gegen die in § 20 Abs 2 SGB II gesetzlich festgelegte Regelleistung wegen ihrer Höhe keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Das BVerfG hat



in dem vom Kläger selbst angeführten Verfahren (1 BvR 1840/07) nunmehr durch Beschluss vom 7. November 2007 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).
- 9 Da das BVerfG nunmehr am 7. November 2007 über die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1840/07 entschieden hat, brauchte auf die Anregung des Klägers, das Verfahren hier ruhen zu lassen, nicht weiter eingegangen zu werden.

